

Nr. 478 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 101/2024, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs 3 lautet:

„(3) Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe (§ 5 Abs 3) errechnet sich der Höchstbetrag für die besondere Nächtigungsabgabe durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

$$X = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)} + M$$

X = Grundbetrag

B1 = Abgabebetrag für die Saison 1

D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen

B2 = Abgabebetrag für die Saison 2

D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen

M = Mobilitätsbeitrag

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung). Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabenhöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen. Für den Mindestbetrag gilt Abs 1 letzter Satz.“

2. Im § 16 lautet der Text:

„Die Forschungsinstitutsabgabe ist von der nächtigenden Person zu entrichten. § 6 gilt sinngemäß.“

3. Im § 25 wird angefügt:

„(14) § 11 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft. § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 tritt mit 1. März 2020 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020, sollen zwei kleine Anpassungen erfolgen:

Mit 1. Mai 2025 wird im Land Salzburg der Mobilitätsbeitrag als neue Abgabe eingeführt (LGBl Nr 77/2024). Der Mobilitätsbeitrag wird von den in touristischen Unterkünften nächtigenden Personen gemeinsam mit der allgemeinen Nächtigungsabgabe eingehoben. Die Einführung des Mobilitätsbeitrags wirkt sich weiters auch auf die Eigentümerinnen bzw Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Ferienwohnungen, dauernd überlassenen Ferienwohnungen und dauernd abgestellten Wohnwagen aus, da sie die besondere Nächtigungsabgabe zu entrichten haben und diese auf der Grundlage der allgemeinen Nächtigungsabgabe und des Mobilitätsbeitrags berechnet wird. Für den Fall, dass die allgemeine Nächtigungsabgabe saisonweise unterschiedlich festgelegt wurde, besteht eine spezielle Regelung für die Berechnung der besonderen Nächtigungsabgabe. Die im Gesetz dafür festgelegte Berechnungsformel soll nun um den Mobilitätsbeitrag ergänzt werden, um auch in diesem Fall eine korrekte Festlegung der besonderen Nächtigungsabgabe zu ermöglichen.

Daneben soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass für die Forschungsinstitutsabgabe analog zur allgemeinen Nächtigungsabgabe die nächtigende Person abgabepflichtig ist. Hier haben sich in der Praxis aufgrund der unklaren Gesetzesbestimmung Auslegungsschwierigkeiten ergeben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Fremdenverkehrsabgaben sind gemäß § 16 Abs 1 Z 6 FAG 2024 ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich also aus § 8 Abs 1 F-VG 1948.

Dieses Gesetz enthält abgabenrechtliche Vorschriften, weshalb das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten ist.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Das Vorhaben ist mit keinen zusätzlichen Kosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Arbeiterkammer Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Pensionsversicherungsanstalt inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die Arbeiterkammer regt an, im Zusammenhang mit dem Mobilitätsbeitrag auch Regelungen zum touristischen Verkehrsangebot, welches mit den Erträgen aus der Abgabe finanziert werden soll, in das Gesetz aufzunehmen. Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei den gemäß SNAG abzuführenden Geldleistungen (allgemeine und besondere Nächtigungsabgabe, Mobilitätsbeitrag und Forschungsinstitutsabgabe) um Abgaben handelt. Abgaben sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhoben werden. Den Abgaben stehen keine konkreten Gegenleistungen für die Abgabepflichtigen gegenüber. Aus diesem Grund finden sich im Gesetz auch keine Regelungen über die konkrete Verwendung der Erträge aus den Abgaben.

Weiters werden im Hinblick auf die Berechnung der besonderen Nächtigungsabgabe Bedenken dahingehend geäußert, dass die fiktiven Nächtigungszahlen des § 11 Abs 1 die tatsächlichen Nächtigungszahlen nicht entsprechend abbilden. Diese Bedenken werden nicht geteilt, die Multiplikatoren werden für die jeweilige Größe der Ferienwohnung als angemessen erachtet.

Die Wirtschaftskammer spricht sich gegen den Mobilitätsbeitrag als solchen aus. Weiters wird auch die Miteinbeziehung von Abgabepflichtigen der besonderen Nächtigungsabgabe als kritisch erachtet. Eine diesbezügliche Änderung im Gesetzesentwurf ist nicht erforderlich: Der Verfassungsgerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung, dass zwischen den auf Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben erhobenen Abgaben und Abgaben auf Nächtigungen in Ferienwohnungen ein innerer Zusammenhang besteht, der es erfordert, im Rahmen von Fremdenverkehrsabgaben eine angemessene Relation zwischen der Besteuerung der Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben und jener in Ferienwohnungen einzuhalten (vgl zB VfSlg 19.106/2010). Vor diesem Hintergrund wird der Betrag des Mobilitätsbeitrags zur in der jeweiligen Gemeinde festgelegten allgemeinen Nächtigungsabgabe hinzugerechnet und auf dieser Grundlage die besondere Nächtigungsabgabe berechnet. Weiters ist wiederum festzuhalten, dass es sich um Abgaben und somit um Geldleistungen ohne Gegenleistung für Abgabepflichtige handelt.

Die Pensionsversicherungsanstalt schlägt eine Erweiterung der Ausnahmebestimmungen betreffend Kurgäste, deren Aufenthaltskosten von einem Sozialversicherungsträger getragen werden, vor, der zum aktuellen Zeitpunkt nicht Rechnung getragen werden soll. Weiters wird das rückwirkende Inkrafttreten des überarbeiteten § 16 kritisch gesehen. Diesbezüglich ist auf die Erläuterungen zu § 25 Abs 14 hinzuweisen. Betont wird, dass lediglich eine Klarstellung der schon bisher bestehenden Rechtslage erfolgen soll.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 11 Abs 3):

Mit dem Gesetz LGBl Nr 77/2024 hat der Landesgesetzgeber neben der allgemeinen Nächtigungsabgabe den Mobilitätsbeitrag als eine weitere Abgabe auf touristische Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben, Privatunterkünften udgl eingeführt. Sie wird ab 1. Mai 2025 durch die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber bei den nächtigenden Personen eingehoben.

Aufgrund des in ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs betonten inneren Zusammenhangs zwischen den Abgaben, die für Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben udgl erhoben werden, und jenen Abgaben, die für Nächtigungen in eigenen Ferienwohnungen anfallen, bildet die allgemeine Nächtigungsabgabe seit jeher auch die Basis für die Berechnung der besonderen Nächtigungsabgabe, also jener Abgabe, die für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwagen anfällt. Mit Einführung des Mobilitätsbeitrags für Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben udgl wurde aus diesem Grund auch die Berechnungsgrundlage für die besondere Nächtigungsabgabe um den Mobilitätsbeitrag ergänzt.

Für den Fall, dass die allgemeine Nächtigungsabgabe saisonweise unterschiedlich festgelegt wurde, besteht im § 11 Abs 3 eine spezielle gesetzliche Regelung für die Berechnung der besonderen Nächtigungsabgabe. Grundlage ist in diesen Fällen der Durchschnittswert des Betrages der allgemeinen Nächtigungsabgabe über das gesamte Jahr hinweg. Bei Einführung des Mobilitätsbeitrags wurde es verabsäumt, diese Berechnungsformel um eine Variable für den Mobilitätsbeitrag zu ergänzen. Um also für jede Ausgangslage eine korrekte Berechnung der besonderen Nächtigungsabgabe (auf Grundlage von allgemeiner Nächtigungsabgabe plus Mobilitätsbeitrag) sicherzustellen, soll dies nun hinzugefügt werden. Ansonsten ergeben sich bei der Berechnung der besonderen Nächtigungsabgabe im Fall einer saisonweise unterschiedlichen allgemeinen Nächtigungsabgabe keine Änderungen.

Zu Z 2 (§ 16):

Das Land erhebt in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein neben der Nächtigungsabgabe bzw dem Mobilitätsbeitrag eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein (Forschungsinstitutsabgabe). Sie fällt für mehrtägige und längere Aufenthalte in den Kurbezirken an. Dieses Regelungssystem besteht zumindest seit dem Jahr 1957 in den Grundsätzen unverändert. Auch mit der Neuerlassung der Abgabenregelungen durch das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz im Jahr 2020 wurde betreffend die Forschungsinstitutsabgabe lediglich eine Konsolidierung der Bestimmungen, die sich davor an verschiedenen Stellen im Kurtaxengesetz 1993 fanden, vorgenommen, ohne dass wesentliche inhaltliche Änderungen erfolgt sind (RV 105 BlgLT 16. GP, 3. Sess, 25). Dennoch hat sich aufgrund der unklaren Formulierung des § 16 in der Praxis die Frage nach der Abgabepflicht gestellt.

Bereits im geltenden Recht ist davon auszugehen, dass abgabepflichtig für die Forschungsinstitutsabgabe die nächtigende Person ist, von welcher die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber die Abgabe einzuheben und in der Folge an die Abgabebehörden abzuführen hat. Dies lässt sich aus der Zusammenschau von § 16 und § 6 ableiten. Dies bekräftigend hat der Gesetzgeber im Jahr 2020 ausgeführt, durch die Einführung des SNAG lediglich eine Konsolidierung der Regelungen zur Forschungsinstitutsabgabe ohne wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen zu haben, und hat er damit an den Grundsätzen des früher bestehenden Kurtaxengesetzes 1993, welches die Abgabepflicht zur Forschungsinstitutsabgabe an die Abgabepflicht zur allgemeinen Kurtaxe geknüpft und dafür die nächtigende Person vorgesehen hat, festgehalten.

Um aber Klarheit für den Vollzug zu schaffen, wird im § 16 künftig ausdrücklich festgehalten, dass die nächtigende Person die Abgabepflichtige ist. Für die Einhebung und Abfuhr der Abgabe durch die Unterkunftgeberin oder den Unterkunftgeber gilt § 6 sinngemäß.

Zu Z 3 (§ 25 Abs 14):

Die Änderung des § 11 Abs 3 soll gleichzeitig mit der Einführung des Mobilitätsbeitrags am 1. Mai 2025 in Kraft treten. Die Rückwirkung ist zulässig, weil damit keine unmittelbaren Wirkungen für Abgabepflichtige verbunden sind. Auch § 16 soll rückwirkend in Kraft treten. Da es sich lediglich um ein klarstellendes Festhalten des Verständnisses des Landesgesetzgebers zu dieser Bestimmung handelt, kann auch sie rückwirkend (zum Inkrafttreten des SNAG) in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Nächtigungsabgabengesetz

Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

§ 11

§ 11

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe (§ 5 Abs 3) errechnet sich der Höchstbetrag für die besondere Nächtigungsabgabe durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

(3) Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe (§ 5 Abs 3) errechnet sich der Höchstbetrag für die besondere Nächtigungsabgabe durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

$$X = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)}$$

$$X = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)} + M$$

X = Grundbetrag

X = Grundbetrag

B1 = Abgabebetrag für die Saison 1

B1 = Abgabebetrag für die Saison 1

D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen

D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen

B2 = Abgabebetrag für die Saison 2

B2 = Abgabebetrag für die Saison 2

D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen.

D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen

M = Mobilitätsbeitrag

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung). Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabenhöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen. Für den Mindestbetrag gilt Abs 1 letzter Satz.

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung). Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabenhöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen. Für den Mindestbetrag gilt Abs 1 letzter Satz.

Abgabepflichtige

Abgabepflichtige

§ 16

§ 16

Die Forschungsinstitutsabgabe ist von den gemäß § 6 abgabepflichtigen Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichten.

Die Forschungsinstitutsabgabe ist von der nächtigenden Person zu entrichten. § 6 gilt sinngemäß.

Geltende Fassung

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 25

(1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 25

(1) bis (13) ...

(14) § 11 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft. § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 tritt mit 1. März 2020 in Kraft.